

**Ordnung
des Instituts für Afrikastudien (IAS)
an der Universität Bayreuth
vom 15. Juni 2026**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstellung.....	2
§ 2	Mitgliedschaft.....	2
§ 3	Aufgaben und Ziele.....	3
§ 4	Leitung.....	3
§ 5	Zentrale Einheiten.....	5
§ 6	Außendarstellung	6
§ 7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	6

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Afrikastudien (IAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 29 Abs. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014 und vom 18. Dezember 2017).

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) ¹Zur Mitgliedschaft am Institut für Afrikastudien (IAS) berechtigt sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Bayreuth tätig sind. ²Die Zuordnung eines Mitglieds kann auf schriftlichen Antrag erfolgen. ³Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Leitungsgremium des Instituts für Afrikastudien. ⁴Dem Institut können Mitglieder aus allen Fakultäten, Forschungszentren und Forschungsstellen zugeordnet werden. ⁵Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil der Ordnung ist. ⁶Mitglieder von Forschungszentren und Forschungsstellen, die nicht direkt einer Fakultät zugeordnet sind, entscheiden, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 2 wahrnehmen wollen. ⁷Einen Antrag auf eine assoziierte Mitgliedschaft im IAS können Emeritae und Emeriti, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, promovierte nebenberuflich tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayHIG mit Prüfungsberechtigung und nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige mit Prüfungsberechtigung, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als zehn Stunden wöchentlich beträgt, sowie alters- und gesundheitsbedingt ausgeschiedene Mitglieder der Universität Bayreuth stellen. ⁸Assoziierte Mitglieder haben weder passives noch aktives Wahlrecht.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Afrikastudien und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes aufgehoben oder vom Leitungsgremium des Instituts für Afrikastudien beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. ²Vorrangig sind hier Verstöße gegen die Antidiskriminierungsrichtlinie an der Universität Bayreuth und die Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu nennen. ³Alle Mitglieder stellen ferner sicher, dass sie ihren Verpflichtungen nach Art. 26 Abs. 1 BayHIG nachkommen.
- (3) ¹Mitglieder, die über Haushaltsmittel verfügen, entrichten an das IAS einen laufenden Beitrag von 5 % der ihnen von der Universität Bayreuth im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten laufenden Mittel für Forschung und Lehre (DR 40). ²Sollte ein Mitglied des IAS Mitglied einer weiteren beitragspflichtigen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Bayreuth sein, verringert sich der

finanzielle Beitrag auf Antrag auf 2,5 %. ³Im Falle von Mehrfachmitgliedschaften obliegt die Entscheidung über die Anpassung des Mitgliedsbeitrages den Mitgliedern des Leitungsgremiums. ⁴Über die Verwendung der Mittel wird den Mitgliedern regelmäßig Rechenschaft abgelegt.

- (4) ¹Die Mitglieder des IAS werden gebeten, entsprechend der Publikationsrichtlinie der Universität Bayreuth, als Autorinnen und Autoren in Publikationen den Namen des Instituts für Afrikastudien mit aufzuführen, diese Publikationen in eRef einzutragen, und bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen das Logo des IAS mit aufzuführen. ²Sofern Dienstleistungen des IAS in Anspruch genommen wurden, soll dies in den Danksagungen erwähnt werden.

§ 3

Aufgaben und Ziele

¹Das Institut für Afrikastudien fördert die afrikabezogene Forschung und Lehre an der Universität Bayreuth im Rahmen des Afrika-Schwerpunktes, wobei eine fakultätsübergreifende Koordination durchzuführen ist. ²Das Leitungsgremium des Instituts für Afrikastudien regt afrikabezogene fachübergreifende Forschungsprojekte an, wirkt beim Stellen von Drittmittelansuchen mit, stellt durch seine Sprecherin oder seinen Sprecher Haushaltsanträge, bewirtschaftet die Mittel des Instituts für Afrikastudien und überwacht sie durch seine Sprecherin oder seinen Sprecher. ³Zu den wesentlichen Aufgaben des IAS zählen die Förderung fachübergreifender Forschungen und Debatten zu aktuellen wissenschaftlichen Themen, die nationale und internationale Vernetzung zwischen afrikabezogenen und anderen Forschungsrichtungen sowie die interne und externe Kommunikation zur Afrikaforschung an der Universität Bayreuth. ⁴Ein weiteres Ziel des IAS ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in afrikabezogenen Fächern. ⁵Das IAS verfolgt seine Aufgaben und Ziele insbesondere durch seine zentralen Einheiten nach § 5 dieser Ordnung.

§ 4

Leitung

- (1) ¹Das Institut für Afrikastudien wird von einem Leitungsgremium geleitet. ²Das Leitungsgremium setzt sich aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der Fakultäten der Universität Bayreuth sowie aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der Leitung der zentralen Einheiten des Instituts für Afrikastudien zusammen. ³Die Repräsentantinnen und Repräsentanten müssen Mitglieder des Instituts für Afrikastudien sein. ⁴Die Sprecherin oder der Sprecher und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter bestellen eine wissenschaftliche Koordinatorin oder einen wissenschaftlichen Koordinator, die oder der ebenfalls Mitglied des Leitungsgremiums ist. ⁵Falls Mitglieder des Leitungsgremiums in einem Unterstellungsverhältnis gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher des IAS stehen, verfügen sie in dienstrechtlichen Angelegenheiten über kein Stimmrecht, sondern lediglich über eine beratende Stimme.

- (2) ¹Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Fakultäten werden von den IAS-Mitgliedern der jeweiligen Fakultät bzw. der Forschungszentren und Forschungsstellen für zwei Jahre gewählt und entsandt. ²Als Repräsentantinnen und Repräsentanten der zentralen Einheiten des Instituts für Afrikastudien nach § 5 Abs. 1 Satz 2 fungieren deren jeweilige Leiterinnen und Leiter. ³Fakultäten mit mehr als acht IAS-Mitgliedern entsenden jeweils bis zu zwei Repräsentantinnen und Repräsentanten. ⁴Die Fakultäten, die bis zu acht IAS-Mitglieder haben, entsenden jeweils eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten; sollte in einer Fakultät nur ein IAS-Mitglied vorhanden sein, übernimmt dieses die Funktion der Repräsentantin bzw. des Repräsentanten. ⁵Dem Leitungsgremium gehören zusätzlich bis zu zwei Repräsentantinnen oder Repräsentanten aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden an, die fakultätsübergreifend aus dem Kreis der dieser Gruppe angehörenden IAS-Mitglieder nominiert und gewählt werden.
- (3) ¹Das Leitungsgremium wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren sowie verstetigter wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist nur einmal zulässig. ³Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für das Institut für Afrikastudien. ⁴Sie oder er bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter lädt die Mitglieder des Leitungsgremiums nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal pro Semester, zu Sitzungen und leitet diese. ⁵Das Leitungsgremium überträgt der Sprecherin oder dem Sprecher, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator die Führung der laufenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse des Leitungsgremiums. ⁶Das Leitungsgremium kann der Sprecherin oder dem Sprecher darüber hinaus die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. ⁷Anderen Mitgliedern des Leitungsgremiums oder der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator kann das Leitungsgremium ebenso die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des Leitungsgremiums sowie zur Sprecherin oder zum Sprecher und zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erfolgt durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (5) ¹Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten des Instituts für Afrikastudien zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe und Gremien vorbehalten sind. ²Beschlüsse des Leitungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers. ³Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers des Leitungsgremiums leitet dasjenige Mitglied, das dem Leitungsgremium am längsten angehört. ⁴Die Sprecherin oder der Sprecher des Leitungsgremiums ist insbesondere für den Einsatz des am Institut für Afrikastudien tätigen Personals und für die technischen Einrichtungen verantwortlich; sie oder er kann schriftlich das Weisungsrecht anderen hauptberuflich am Institut für Afrikastudien Tätigen übertragen.

- (6) Die Wahl zum Mitglied des Leitungsgremiums, die Wahl zur Sprecherin oder zum Sprecher und zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter begründen keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung.

§ 5

Zentrale Einheiten

- (1) ¹Die Anzahl der zentralen Einheiten des Instituts für Afrikastudien ist variabel. ²Zurzeit handelt es sich um den Exzellenzcluster „Africa Multiple“, das Iwalewahaushaus und das Forschungszentrum Afrika (FZA). ³Die zentralen Einheiten Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) und Bayreuth Academy of Advanced African Studies werden für die Laufzeit des Clusters in diesen integriert. ⁴Näheres regeln § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 der Ordnung des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2025.
- (2) ¹Für den Exzellenzcluster „Africa Multiple“ gelten die Regelungen seiner Ordnung vom 15. Dezember 2025. ²Die Zuordnung der BIGSAS zum Exzellenzcluster ergibt sich aus § 15 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth. ³Die BIGSAS regelt ihre Angelegenheiten nach ihrer Ordnung vom 30. März 2023. ⁴Die Zuordnung der Bayreuth Academy of Advanced African Studies zum Exzellenzcluster „Africa Multiple“, als dessen Einrichtung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Postdoc-Ebene) und zur Organisation eines Fellowship Programms für Afrika-bezogene Forschung, gilt analog für die Laufzeit des Exzellenzclusters „Africa Multiple“. ⁵Es gehört zu den Aufgaben des IAS, die Weiterführung beider Institutionen auch nach dem Ende des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ sowie ihre institutionelle Weiterentwicklung sicherzustellen.
- (3) ¹Das Iwalewahaushaus erforscht als zentrale Einheit des Instituts für Afrikastudien die Gegenwartskultur Afrikas und der Diasporas, dokumentiert diese und lehrt darüber. ²Die Erforschung der afrikanischen und diasporischen Gegenwartskultur erfolgt dabei vorrangig auf dem Gebiet der bildenden und darstellenden Künste sowie der Medien. ³Das Iwalewahaushaus ist eine Forschungseinrichtung mit musealem Charakter für diskursorientierte, moderne afrikanische und afrodiasporische Kunst. ⁴Durch Ausstellungen, universitäre Forschung und Lehre, Sammlungen, Archiv, Künstlerresidenzen und Veranstaltungen werden die moderne Kunst und Kultur Afrikas und der Diasporas vorgestellt und in künstlerischen und wissenschaftlichen Kooperationen weiterentwickelt. ⁵Die Leitung des Iwalewahaushauses wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer Arts Management und einer wissenschaftlichen Leiterin bzw. einem wissenschaftlichen Leiter gemeinsam übernommen. ⁶Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Ausgestaltung und Umsetzung der Programmplanung in enger Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Leitung. ⁷Die Leitung des Iwalewahaushauses handelt in den vorgenannten Bereichen eigenständig. ⁸Die beiden Personen vertreten das Iwalewahaushaus rotierend im Leitungsgremium des IAS und stimmen gemeinsame Anliegen und Schnittstellen mit der Leitung des Instituts für Afrikastudien ab.

- (4) ¹Dem Forschungszentrum Afrika (FZA) obliegt die Umsetzung der Konzeption des gleichnamigen Forschungsbaus an der Universität Bayreuth. ²Insbesondere widmet sich das FZA der wissenschaftlichen Bearbeitung des Spannungsfelds von Gesellschaft und Umwelt in Afrika durch die Entwicklung und Durchführung von fachübergreifenden Projekten zur Erforschung der ineinander verwobenen Transformationsprozesse in Gesellschaft, Technik und Ökologie. ³Das Leitungsgremium des IAS bestellt für die Wahrnehmung der Aufgaben des FZA ein dreiköpfiges Direktorium, das aus seinen Reihen eine Leiterin oder einen Leiter bestimmt; das Leitungsgremium kann dem Direktorium beratende Mitglieder beordnen. ⁴Das Direktorium des FZA bezieht die Sprecherin oder den Sprecher des IAS sowie die jeweilige Sprecherin oder den jeweiligen Sprecher der im Forschungsbau angesiedelten Institutionen (derzeit: Exzellenzcluster „Africa Multiple“ mit seinen Einheiten) in seine Arbeit ein.

§ 6

Außendarstellung

¹Das IAS führt selbstständig eine aktuelle Webseite, die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält. ²Die Seite wird im Content-Management-System der Universität Bayreuth nach den aktuell geltenden Corporate Design Vorlagen angelegt. ³Dazu gehören insbesondere Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen, öffentliche Veranstaltungen, Lehrangebote sowie die Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern. ³Darüber hinaus kommuniziert das IAS seine Aktivitäten über soziale Medien.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 16. Juni 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung des Instituts für Afrikastudien (IAS) an der Universität Bayreuth vom 30. August 2019 außer Kraft.

B E K A N N T G A B E

über die Niederlegung der Ordnung des Instituts für Afrikastudien (IAS) an der Universität Bayreuth.

Die vom Senat der Universität Bayreuth am 10. Juni 2026 beschlossene Ordnung des Instituts für Afrikastudien (IAS) an der Universität Bayreuth wird zum Zweck der Bekanntmachung niedergelegt.

Eine Fassung der Ordnung des Instituts für Afrikastudien (IAS) an der Universität Bayreuth liegt ab 15. Juni 2026 im Vorzimmer des Abteilungsleiters I der Universität Bayreuth, Universitätsstraße 30, Gebäude: ZUV, Zi. 1.15, während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr) aus.

Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt an den Schwarzen Brettern in den Gebäuden

Angewandte Informatik
Bayerisches Geoinstitut
Campus Kulmbach
Dr.-Hans-Frisch-Straße 1 und 3
Geisteswissenschaften I
Geisteswissenschaften II
Geowissenschaften
Geschwister-Scholl-Platz
Forschungszentrum Afrika
Hugo-Rüdel-Straße 8
Ingenieurwissenschaften FAN B
Mainstraße 5
Naturwissenschaften I
Naturwissenschaften II
Naturwissenschaften III
Parsifalstraße 25
Prieserstraße 2
Prof. -Rüdiger-Bormann-Str. 1
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Eingangshalle
Sportinstitut
Universitätsbibliothek
Zentrale Universitätsverwaltung

Bayreuth, 15. Juni 2026



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. Stefan Leible